



Der Bereich Gesundheitsamt informiert

Mumps (Parotitis epidemica)

Erreger/Vorkommen	Mumps ist eine ansteckende Infektionskrankheit, die durch das Mumpsvirus verursacht wird. Dieses Virus kommt nur beim Menschen vor und ist weltweit verbreitet. Mumps kann ganzjährig in jedem Lebensalter auftreten.
Übertragung	Mumpsviren werden von Mensch zu Mensch übertragen. Beim Husten, Niesen oder Sprechen können sich die Erreger in kleinen Tröpfchen über die Luft verbreiten und eingeatmet werden.
Impfung	Die Ständige Impfkommission (STIKO) am Robert Koch-Institut empfiehlt einen Impfschutz gegen Mumps. Die Impfung erfolgt mit einem sogenannten MMR-Kombinationsimpfstoff, der neben Mumps auch gegen Masern und Röteln schützt. Ausführliche und aktuelle Informationen sind unter www.rki.de/stiko abrufbar.
Meldepflicht	Dem Gesundheitsamt wird gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) der Krankheitsverdacht, die Erkrankung sowie der Tod an Mumps sowie gemäß § 7 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) der direkte oder indirekte Nachweis des Mumpsvirus, soweit er auf eine akute Infektion hinweist, namentlich gemeldet. Leiter von Gemeinschaftseinrichtungen haben gemäß § 34 Abs. 6 Infektionsschutzgesetz (IfSG) das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn in ihrer Einrichtung betreute oder betreuende Personen an Mumps erkrankt oder dessen verdächtig sind oder in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf Mumps aufgetreten ist.
Krankheitsbild	Die Inkubationszeit (= Zeit zwischen bereits erfolgter Infektion mit Ansteckungsfähigkeit bis zum Auftreten der ersten Symptome) beträgt zwischen 16 und 18 Tagen (12-25 Tage). Die Erkrankung kann sich durch grippeähnliche Krankheitszeichen wie Abgeschlagenheit, Appetitlosigkeit, Kopf- und Gliederschmerzen sowie Fieber ankündigen. Typisches Zeichen ist eine schmerzhafte, entzündliche Schwellung der Ohrspeicheldrüsen, die ein- oder beidseitig auftreten kann. Die Schwellung dauert meist 3 bis 8 Tage an. Mindestens ein Drittel der Infektionen verläuft ohne oder nur mit geringfügigen Beschwerden.
Komplikationen	Als Komplikationen können Hirnhautentzündungen, bleibende Hörschäden oder Taubheit, Hodenentzündung mit möglicher Zeugungsunfähigkeit, Entzündung der Brustdrüsen und Eierstöcke sowie eine Bauchspeicheldrüsenentzündung auftreten.
Therapie	Die Therapie ist rein symptomatisch.
<u>Dauer der Ansteckungsfähigkeit:</u>	Ansteckungsgefahr besteht eine Woche vor bis neun Tage nach Beginn der Ohrspeicheldrüsenschwellung. Sie ist 2 bis 4 Tage nach Erkrankungsbeginn am größten. Auch wenn keine oder nur geringfügige Krankheitszeichen auftreten, können Betroffene ansteckend sein.

Umgang mit Kontaktpersonen:

Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Mumps-Erkrankung oder ein Verdacht auf eine Mumps-Erkrankung aufgetreten ist und die als ansteckungsverdächtig anzusehen sind, dürfen solange in Gemeinschaftseinrichtungen keine Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu Betreuten haben bzw. diese als Betreute/r besuchen, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie nicht mehr zu befürchten ist (Infektionsschutzgesetz [IfSG] § 34 Abs. 3).

Wichtigste Maßnahme zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung ist die Impfung bisher ungeimpfter bzw. nur einmal geimpfter Kontaktpersonen (= Riegelungsimpfung), die möglichst innerhalb der ersten 3 Tage nach Exposition erfolgen sollte.

Einschränkungen in Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 33 (u.a. Kindergärten und Schulen):

Nach § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) dürfen Personen, die an Mumps erkrankt oder dessen verdächtig sind, solange in Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstigen Tätigkeiten (bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben) ausüben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Entsprechend dürfen auch die in Gemeinschaftseinrichtungen Betreuten, die an Mumps erkrankt oder dessen verdächtig sind, weder dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienende Räume betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nutzen noch an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen.

Eine Wiederezulassung zu Gemeinschaftseinrichtungen kann nach Abklingen der klinischen Symptome, jedoch frühestens 5 Tage nach dem Beginn der Mumps-Erkrankung erfolgen. Ein schriftliches ärztliches Attest ist nicht erforderlich.

Dieses Merkblatt kann nur einige Hinweise geben und ein persönliches Gespräch nicht ersetzen. Bitte rufen Sie uns an.

Gesundheitsamt Lübeck
Infektionsschutz
Sophienstr. 2-8
23560 Lübeck

Telefonische Sprechstundenzeiten:

Mo und Die	08.00 - 14.00 Uhr	Telefon: 0451/122-5315 oder -16
Mi	08.00 - 12.00 Uhr	Telefon: 0451/122-5361
Do	08.00 - 16.00 Uhr	Telefon: 0451/122-5315 oder -16
Fr	08.00 - 12.00 Uhr	Telefon: 0451/122-5315 oder -16

Fax: 0451/122-5398, E-Mail: infektionsschutz@luebeck.de (Antwort innerhalb 24 h)